



# Amtsgericht Charlottenburg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 235 C 105/12

verkündet am : 11.09.2012

In dem Rechtsstreit

des Herrn Prof. Dr. h. c. Moritz Hunzinger,  
Wielandstraße 3, 60318 Frankfurt am Main,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Moser u. a.,  
Clausewitzstraße 4, 10629 Berlin,-

g e g e n

den Herrn Frank Happel,  
Nürnberger Straße 38, 10777 Berlin,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 235, auf die mündliche Verhandlung vom 28.08.2012 durch den Richter Dr. Teubel für Recht erkannt:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 546,69 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 2. März 2012 zu zahlen.**
- 2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

### Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung in tenorierter Höhe gemäß §§ 823 Abs. 1, 249 BGB.

### I.

Der Beklagte ist dem Kläger zum Schadensersatz verpflichtet, da er das Persönlichkeitsrecht des Klägers widerrechtlich verletzt hat, § 823 Abs. 1 BGB.

1. Die streitgegenständliche Veröffentlichung, wonach der Beklagte behauptet hat, der Kläger habe den ehemaligen Verteidigungsminister Rudolf Scharping "eingekleidet", stellt eine wahrheitswidrige Tatsachenbehauptung dar, die geeignet war, den Kläger in seinen Persönlichkeitsrechten zu verletzen. Die Veröffentlichung hatte einen mehrdeutigen Inhalt, wobei ausreichend ist, dass nur einige der Deutungsvarianten persönlichkeitsverletzenden Charakter haben (vgl. BVerfG, Beschluss v. 25.10.2005, Az.: 1 BvR 1696/98). Neben dem Leserverständnis, der Kläger habe Rudolf Scharping bei der Auswahl seiner Bekleidung beraten oder die Kleidung für ihn ausgewählt, liegt auch die Deutung nicht fern, der Kläger habe darüber hinaus die ausgewählte Kleidung sogar bezahlt. Mit der letztgenannten Deutungsvariante verletzte der Beklagte den Kläger jedoch in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, da er dessen Stellung als PR-Berater, welcher Kontakte zwischen Unternehmen und Politik vermittelt, zu einem schlichten Stilberater degradiert und finanzielle Verstrickungen zwischen dem Kläger und dem damaligen Bundesverteidigungsminister suggeriert. Der Kläger hatte jedoch vorgetragen, Herrn Rudolf Scharping weder Kleidung bezahlt noch für ihn eingekauft zu haben. Dieser Vortrag wurde vom Beklagten nicht bestritten, so dass er gemäß § 138 Abs. 3 als zugestanden gilt.

2. Der Beklagte hat dem Kläger daher die ihm infolge der Persönlichkeitsrechtsverletzung entstandenen Schäden zu ersetzen, §§ 823 Abs. 1, 249 BGB. Zu den zu ersetzenden Herstellungskosten gehören dabei regelmäßig auch die Kosten der Rechtsverfolgung, sofern die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes erforderlich und zweckmäßig ist. Dies war vorliegend der Fall.

Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes ist regelmäßig nur dann nicht erforderlich, wenn der Geschädigte selbst über die notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen zur Abwicklung des konkreten Schadensfalls bzw. zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung verfügt (AG Tempelhof-Kreuzberg, Urteil vom 16.02.2010, Az.: 6 C 439/09, BGH, Urteil vom 12.12.2006, Az.: VI ZR 175/05). Diesbezüglich hat der Kläger – ebenfalls unbestritten – vorgetragen, aufgrund der Kom-

plexität und der in derartigen Konstellation regelmäßig vorzunehmenden Abwägung der kollidierenden Grundrechte der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG nicht über die notwendigen Kenntnisse zu verfügen. Insoweit kann der Beklagte auch nicht mit seinem Vorbringen durchdringen, dass ein Anruf des Klägers genügt hätte und er die streitgegenständliche Äußerung abgeändert hätte. Maßgeblich für die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes ist nicht die beabsichtigte Verteidigung des Anspruchsgegners, sondern regelmäßig die Komplexität der rechtlichen Fragestellung.

3. Der Schadenersatzanspruch des Klägers besteht auch in der begehrten Höhe. Die Abrechnung einer 1,3 Geschäftsgebühr bei einem Gegenstandswert von 6.000,00 € begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Insoweit geht das Gericht davon aus, dass der von der Klägerseite zu Grunde gelegte Streitwert vergleichsweise niedrig angesetzt worden ist (vgl. bsph. LG Hamburg, Urteil v. 25.03.2011, Az.: 324 O 274/07). Selbst wenn man, wie der Beklagte vorgetragen hat, davon ausgeht, dass dessen Homepage täglich von nicht mehr als 50 Besuchern angesehen worden sei, ist hier im Hinblick auf den Gegenstandswert zu berücksichtigen, dass die streitgegenständliche Äußerung auch als Pinnwandeintrag im Profil des Klägers auf der Seite [www.facebook.com](http://www.facebook.com) vorhanden und dort sicherlich für eine weitaus größere Zahl an Lesern sichtbar war.

## II.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 91 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts bzw. die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert (§ 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO).

Dr. Teubel